

Stadt: Bietigheim-Bissingen  
Gemeinde Ingersheim

## ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH „IN DEN BEETEN II“



## UMWELTBERICHT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

### ***Projektnummer 1919***

Ludwigsburg, den 09.11.2020

Bearbeiter/in:  
Sibylle Leibfritz, Landschaftsarchitektin

U. Müller

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1. INHALTE DER PLANUNG .....	3
1.2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	4
<b>2. VORGABEN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1. REGIONALPLAN .....	5
2.2. LANDSCHAFTSPLAN.....	6
2.3. FFH-GEBIET / NATURA 2000 / NATURSCHUTZGEBIETE .....	7
2.4. §33-BIOTOPE .....	8
2.5. WASSERSCHUTZGEBIETE .....	8
2.6. GEOTOPE .....	8
<b>3. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER</b> .....	<b>8</b>
3.1. BODEN .....	8
3.2. GRUNDWASSER / OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....	9
3.3. KLIMA / LUFTQUALITÄT .....	10
3.4. BIOTOPE UND ARTEN .....	12
3.5. LANDSCHAFTSBILD .....	13
3.6. MENSCH.....	14
3.7. KULTUR- UND SACHGÜTER.....	14
<b>4. KONFLIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b> .....	<b>15</b>
4.1. SCHUTZGUT BODEN .....	15
4.2. SCHUTZGUT GRUNDWASSER.....	15
4.3. SCHUTZGUT KLIMA / LUFTQUALITÄT .....	15
4.4. SCHUTZGUT BIOTOPE UND ARTEN .....	15
4.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD .....	15
4.6. SCHUTZGUT MENSCH (INKLUSIVE ERHOLUNG) .....	15
4.7. KULTUR- UND SACHGÜTER.....	15
<b>5. MAßNAHMENVORSCHLÄGE</b> .....	<b>16</b>
<b>6. FAZIT</b> .....	<b>16</b>
<b>7. LITERATUR</b> .....	<b>17</b>

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. INHALTE DER PLANUNG

Um den Bedarf an dringend benötigten Bauplätzen in Ingersheim zu decken, plant die Gemeinde Ingersheim westlich der Besigheimer Straße ein neues Bebauungsgebiet auszuweisen, das an die bestehende, südlich gelegene Bebauung anschließen soll. Neben der Ausweisung von allgemeinen Wohnbauflächen sind Flächen für Gemeinbedarf zum Bau einer Gemeindehalle mit Spiel-, Sport- und Freiflächen vorgesehen. Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von insgesamt ca. 6 ha bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 235 m und einer Ost-West-Ausdehnung von ca. 238 m.

Mit der Ausweisung besteht die Möglichkeit, Bauland für unterschiedliche Wohnformen bereitzustellen und die damit verbundene Deckung des Bedarfs an Wohnraum in der Region Stuttgart sicher zu stellen (vgl. Abb. 1 und 2).



Abbildung 1: Übersichtskarte: Lage des Plangebiets (Grundlage LUBW Kartendienst)



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (Grundlage LUBW Kartendienst)

## 1.2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (genehmigt am 26.05.1994) ist der Bereich des Plangebiets als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen (s. Abbildung 3). Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine 5,69 ha große Fläche für Landwirtschaft mit einem Flächenanteil von ca. 4,78 ha in Wohnbaufläche und mit einem Anteil an ca. 0,91 ha in eine Fläche für Gemeinbedarf umgeändert (s. Abb. 4).



Abb.3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Bietigheim-Bissingen)

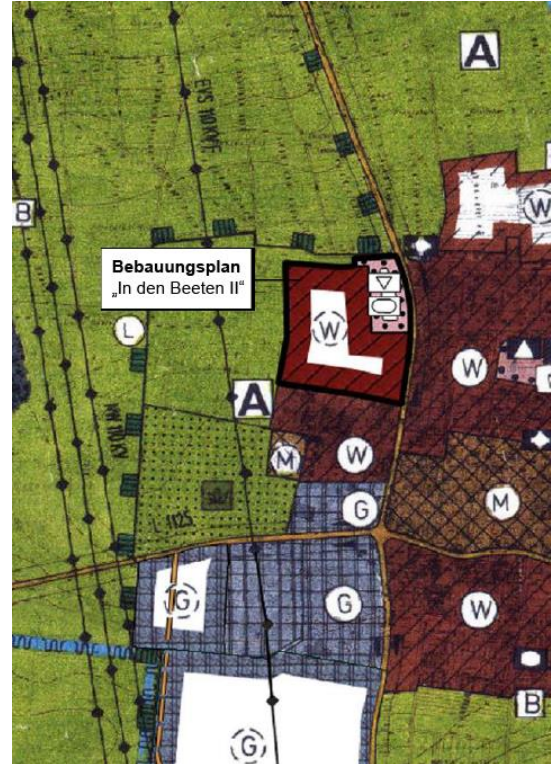


Abb.4: Geplante Änderung des Flächennutzungsplans (Quelle: Stadt Bietigheim-Bissingen)

## 2. VORGABEN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### 2.1. REGIONALPLAN

Im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich seit 12.11.2010) ist Ingersheim als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung ausgewiesen. Der östliche Teil des Plangebiets wird im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landespflege ausgewiesen, das eine besondere Eignung für die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt besitzt. Für die nördlich und westlich angrenzenden Flächen ist ein regionaler Grünzug festgesetzt.

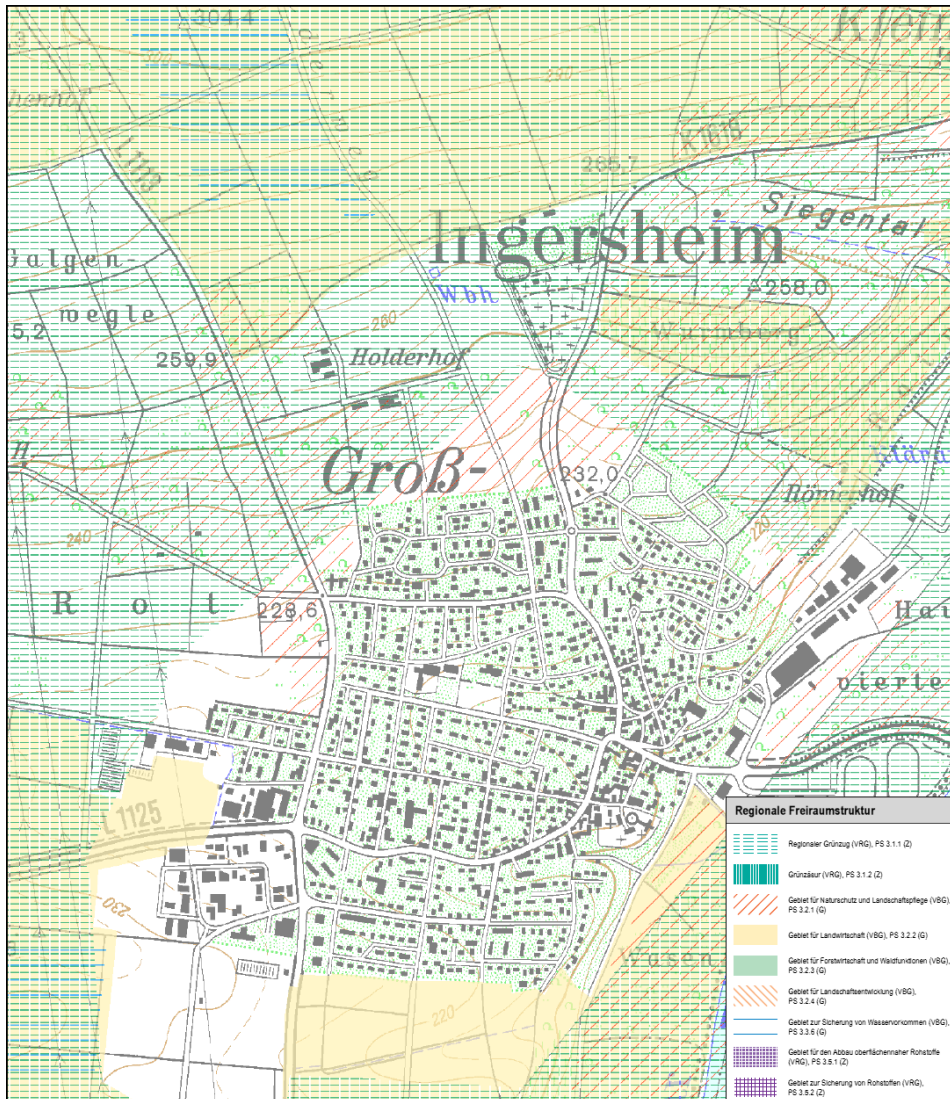
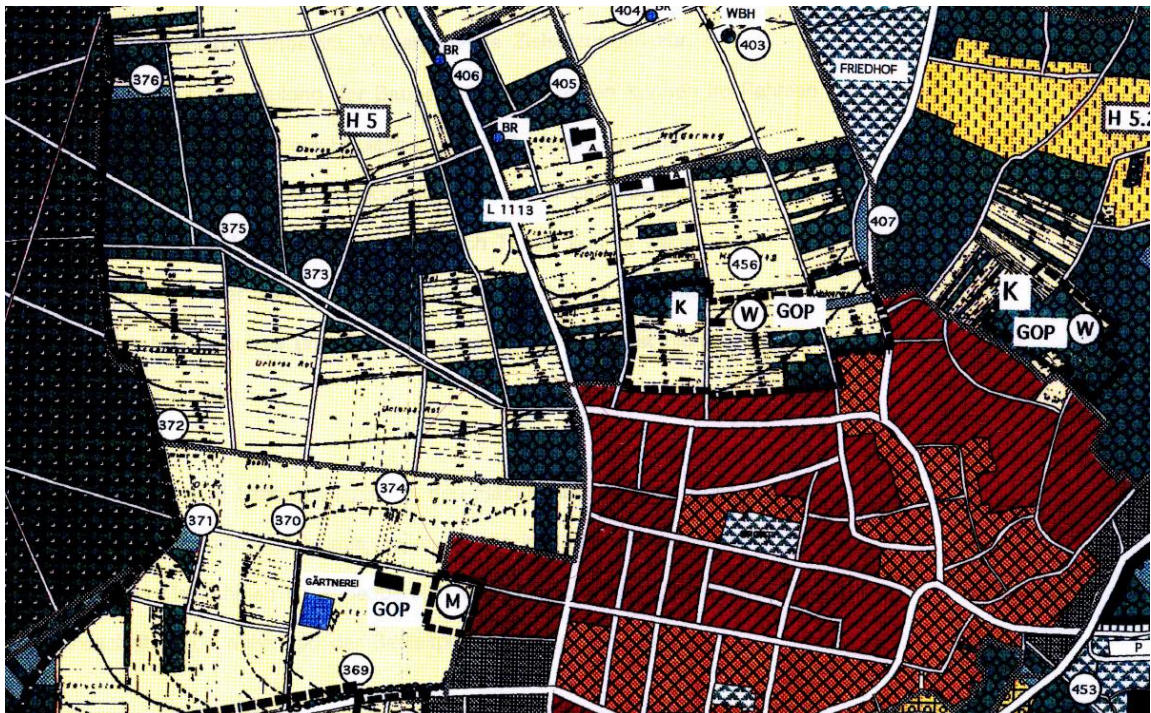


Abbildung 5: Ausschnitt des Regionalplans (Verband Region Stuttgart)

## 2.2. LANDSCHAFTSPLAN

Im Landschaftsplan von 1992 sind die Flächen des Plangebiets zum Großteil als Acker und mit einem kleineren Anteil als Obstwiese enthalten (s. Planausschnitt unten). Im Landschaftsplan ging man von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung für das Plangebiet aus. Es war keine Bebauung vorgesehen. Das Plangebiet sowie die westlich anschließenden Äcker werden im Landschaftsplan folgendermaßen beschrieben, s. Ziff. 374 im Planausschnitt des Landschaftsplans: „*Deutlich ausgebildete Senke, intensiv ackerbaulich genutzt, entsprechend ausgeräumt, Flur durch meist asphaltierte Flurwege übererschlossen*“. Folgende Maßnahmen wurden formuliert: „*Förderung von sekundären Kleinstrukturen wie Feldgehölzen, Einzelbäumen / Obstbaumhochstämmen in Verschnittflächen, Gras-, Kräuterrain entlang von Flurwegen etc.*“ Der Wassergraben im Süden des Plangebiets (Ziff. 370 im Planausschnitt) wird folgendermaßen beschrieben: „*Wassergraben z.Z. kein Wasser führend, ackerbauliche Nutzung bis an den Grabenrand, Flurweg asphaltiert*“. Als Maßnahme wird die Renaturierung des Grabens empfohlen.



(VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIETIGHEIM-BISSINGEN MIT DEN GEMEINDEN TAMM UND INGERSHEIM 1992, GEIGER / BÄSSLER)

### 2.3. FFH-GEBIET / NATURA 2000 / NATURSCHUTZGEBIETE

Im Norden des Plangebietes ragt das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 1.18.062) „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“ in den Planbereich. Im Geltungsbereich liegt lediglich das Flurstück 3726/2 (s. nachfolgender Kartenausschnitt, Quelle LUBW Kartendienst, 2017).



Von der Planung sind zudem Flächen des Biotopverbunds betroffen (s. Kartenausschnitt unten). Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Kernflächen, wie auch Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds.



FFH- und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

## 2.4. §33-BIOTOPE

Im Planungsgebiet befinden sich keine Biotope, die nach §33 Naturschutzgesetz geschützt sind.

## 2.5. WASSERSCHUTZGEBIETE

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

## 2.6. GEOTOPE

Es liegen keine geschützten Geotope im Planungsgebiet vor.

# 3. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Für jedes einzelne Landschaftspotential wird eine Erfassung und Bewertung der einzelnen Elemente nach folgendem Schema durchgeführt:

- Beschreibung des **derzeitigen Zustandes**
- Ermittlung der bestehenden **Vorbelastung**
- Gesamtbewertung nach dem **Wertstufensystem**

Für die Bedeutung und Bewertung nach dem Wertstufensystem wird eine 5-stufige Skala angewandt:

- sehr gering (1)
- gering (2)
- mittel (3)
- hoch (4)
- sehr hoch (5)

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine vorläufige Bewertung der Flächen, die von der Änderung betroffen sind. Eine ausführliche Bewertung kann dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (KMB PLAN | WERK | STADT | GMBH) entnommen werden, der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellt wird und eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung enthält.

## 3.1. BODEN

Im Plangebiet stehen unter gering mächtiger Überdeckung (Löß/Lößlehme) Schichten des Unterkeupers an. Im Plangebiet finden sich überwiegend schwach humos bis mittel humose Pararendzinen aus Löss.

### Vorbelastung

Es sind keine Altlastenvorkommen innerhalb des Plangebiets bekannt.

Eine Vorbelastung durch Versiegelung ist innerhalb des Plangebiets nur in geringem Maß gegeben. Zu den versiegelten Flächen zählen der Rotweg im Norden und die Kreuzung Besigheimer Straße / Forstweg im Nordosten. Entlang der Ostgrenze des Plangebiets verläuft die Besigheimer Straße mit Bankett, wobei größtenteils nur das Bankett innerhalb des Plangebiets liegt. Das Bankett ist nicht versiegelt. Hier ist jedoch mit einer gewissen Belastung der Böden in Folge des Verkehrs zu rechnen. Zugleich ist anzunehmen, dass in diesem Bereich keine natürlichen Böden mehr vorliegen.

Weitere Vorbelastungen infolge von Versiegelung sind auf dem Flurstück 3725 durch ein Gebäude mit Zufahrt gegeben.

### Bedeutung:

Im vorliegenden Fall sind im ganzen Gebiet Lehm Böden vorhanden. Die natürliche Ertragsfähigkeit und die Filter- und Pufferfunktion der Lehm Böden, die aus Löss entstanden sind, sind von sehr hoher Bedeutung (Wertstufe 5). Zu einem kleinen Anteil liegen



Verwitterböden vor. Sie besitzen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer Filter- und Pufferfunktion eine hohe Bedeutung (Wertstufe 4).

Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Aufnahme von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung bzw. -verminderung (mögliche Speicherleistung) bestimmt. Die Leistungsfähigkeit der Böden im Untersuchungsgebiet ist von hoher Bedeutung (Wertstufe 4).

### **Bodendenkmale**

Es liegen keine Informationen über eventuell vorhandene Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet vor.

### Wertstufen

Es werden nur die unversiegelten Böden bewertet. Insgesamt besitzen diese Böden aus landbauökologischer Sicht eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Wertstufe 4-5).

## **3.2. GRUNDWASSER / OBERFLÄCHENGEWÄSSER**

### **3.2.1 GRUNDWASSER**

Das Plangebiet gehört zu den Lösslandschaften im Gäu. Es liegt in einer geologische Einheit mit lössführenden Fließerden (aus dem Quartär). Es finden sich hier Lockergesteine, die überwiegend feinkörnig (Schluff, Ton, Sand), teilweise mit grobem Gesteinsschutt vermischt, bindig, schlecht sortiert und ungeschichtet sind. Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit des Gipskeupers und Unterkeupers (Grundwasserleiter / Grundwassergreingleiter).

(VGL. INTERNETSEITE DES LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, FREIBURG)

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Untersuchungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Aufgrund der geographischen und morphologischen Lage wird ein Grundwasserflurabstand von mehr als 1,5 m angenommen.

Bei der Bewertung der einzelnen Bodenfunktion werden nur die unversiegelten Flächen betrachtet. Die Bodenfunktionen bei bereits versiegelten Flächen (Verkehrsflächen) werden mit der Wertstufe 0 bewertet, d.h. sie besitzen keine Funktionserfüllung.

### Vorbelastung

Vorbelastungen für das Untersuchungsgebiet durch Altlasten sind nicht bekannt. Eine mögliche Belastung des Grundwassers durch den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist nicht auszuschließen. Eine Vorbelastung durch Versiegelung ist in geringem Maß gegeben.

### Bedeutung

#### **Grundwasserneubildung**

(Verfahren nach Dörhöfer und Josopait 1980):

- Mittlere Jahresverdunstung, potentielle Verdunstung (ETP)
- Hangneigung (ca. 0,5 bis 3°)
- Flächennutzung (Ackerfläche / Grünland)
- Böden (L)

Bei einer Niederschlagsmenge von rund 700-750 mm im Jahr wird im Planungsgebiet zwischen 101 mm und 200 mm Grundwasser neu gebildet (geringe Bedeutung, Wertstufe 2).

(EU – WASSERRAHMENRICHTLINIE BERICHT ZUR BESTANDSAUFNAHME - BEARBEITUNGSGBIET NECKAR, TEILBEARBEITUNGSGBIET 42 (NECKAR AB FILS OBERHALB ENZ))

### **Grundwasserschutzfunktion**

(nach Marks R., Müller M-J., Leser H., Klink H-J Tab. 21, 22)

Üblicherweise wird die Grundwasserschutzfunktion durch

- den Grundwasserflurabstand,
- die Wasserdurchlässigkeit der Grundwasserdeckschichten und
- der Grundwasserneubildungsrate bestimmt.

Im Untersuchungsgebiet wird die Grundwasserschutzfunktion der Lehmböden als hoch (Wertstufe 4) eingestuft.

### **Abflussregulation:**

Die Leistungsfähigkeit beruht darin, den Direktabfluss zu verringern und damit zu ausgeglichenen Abflussverhältnissen beizutragen. Als Bewertungsgrundlage dienen:

- Hangneigung (2 bis 7°)
- Flächennutzung (Ackerflächen / Grünland)
- Böden (L)

Die Ermittlung der Abflussregulation nach Zepp in Marks et.al. (1992) ergibt für die Ackerflächen ein mittlere (Wertstufe 3) und für die Grünland- und Obstwiesen ein hohes (Wertstufe 4) Abflussregulationsvermögen.

### Wertstufen

Insgesamt wird das Plangebiet hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser in die Wertstufe 3 (von mittlerer Bedeutung) eingestuft.

## **3.2.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER**

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

## **3.3. KLIMA / LUFTQUALITÄT**

Ingersheim gehört zum Klimabereich Kraichgau und Neckarbecken.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 9° C und die jährliche Durchschnitts-Niederschlagsmenge bei ca. 700-750 mm.

Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest, bei einer mittleren Windstärke von 1,2 m/s (wind-schwach).

Für den Erhalt des Klimas und der Sicherung einer guten Luftqualität sind kaltluftproduzierende Flächen (Grünland), luftreinigende Flächen (Gehölz- und Waldflächen) und ausreichend breite durchgängige Abflussbahnen für die Kalt- und Frischluft erforderlich

### Vorbelastung

Es sind keine Vorbelastungen im Plangebiet vorhanden.

### Bedeutung

#### **Kaltluftentstehung**

Das Plangebiet zählt zu den Freiland-Klimatopen mit ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte (hellblaue Flächen im Kartenausschnitt).

Zudem zählt das Plangebiet zu den Kaltluftammel- zu den Kaltluftproduktionsgebieten (diagonale Schraffur) und zu den bodeninversionsgefährdeten Gebieten (waagrechte Schraffur).

Die Bedeutung des Plangebiets für die Kaltluftentstehung wird als hoch bewertet (Wertstufe 4).



KARTENAUSSCHNITT: KLIMA-ANALYSE AUS DEM „KLIMAAATLAS FÜR DEN NACHBARSCHAFTSVERBAND STUTTORT“

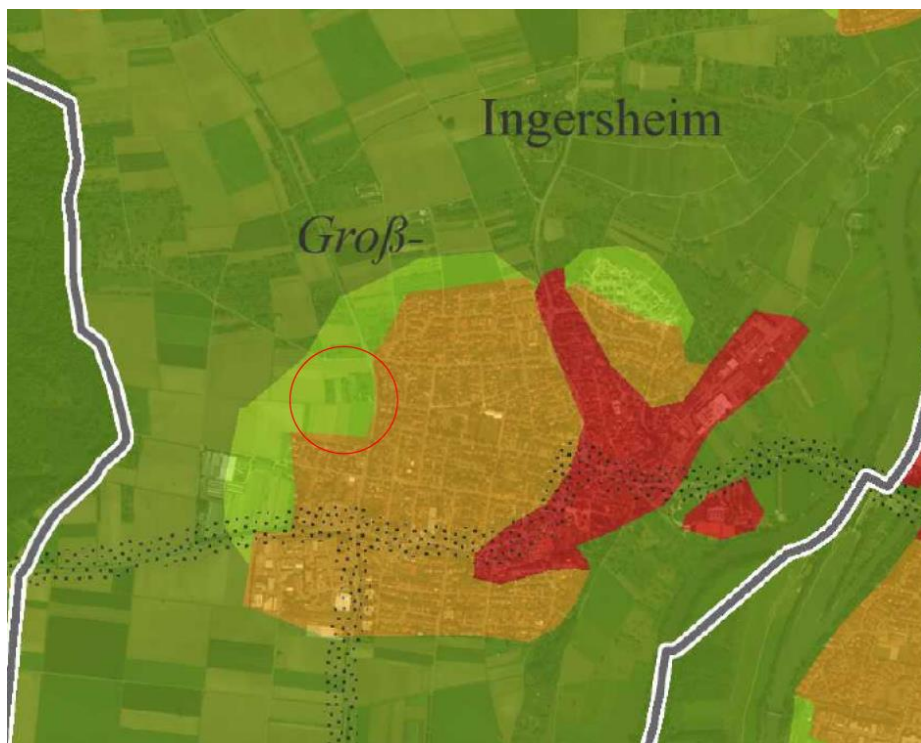
#### **Kaltluftleitbahn / Kaltluftsammlgebiet**

Ausgeprägte Kaltluftleitbahnen sind nicht eingezeichnet.

Das gesamte Plangebiet hat damit eine geringe Bedeutung als Kaltluftleitbahn (Wertstufe 2).

#### **Frischlufitentstehung**

Die Ackerflächen besitzen für die Frischlufitentstehung eine geringe Bedeutung. Feldgehölze oder andere Gehölzstrukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden, so dass das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Bedeutung für die Frischlufitentstehung besitzt (Wertstufe 2).



KARTENAUSSCHNITT: ANALYSEKARTE MIT PLANHINWEISEN AUS DEM „KLIMAAATLAS FÜR DEN NACHBARSCHAFTSVERBAND STUTTORT“

### **Ausgleichsfunktion**

Das Plangebiet (grün dargestellt) wird im Klimaatlas als Freifläche mit wenig bedeutender Klimaaktivität und damit geringer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen beschrieben (Wertstufe 2).

### Bewertung

Hinsichtlich des Klimas wird das Plangebiet insgesamt der Wertstufe 2-3 (von geringer bis mittlerer Bedeutung) zugeordnet.

## **3.4. BIOTOPE UND ARTEN**

### **3.4.1 BIOTOPE**

Etwas mehr als die Hälfte des Plangebietes wird als Acker bewirtschaftet. Auf einem Viertel des Gebiets sind Fettwiesen mittlerer Standorte anzutreffen. Die restlichen Flächen setzen sich aus Streuobstwiesen, Gärten und einigen Feldwegen zusammen. Die Nutzungsabgrenzung zwischen Streuobstwiesen und Gärten ist nicht eindeutig, da die Gärten nicht eingezäunt sind und meist von Obstbäumen dominiert werden. Bauliche Anlagen, wie eine Scheune, kleinere Hütten, Grillstellen und Bänke oder auch angelegte Gemüsebeete, Beerensträucher, Hecken und andere meist heimische Gehölze deuten auf eine gärtnerische Nutzung hin. Der Obstbaumbestand ist unterschiedlich und reicht vom großen, hochstämmigen Kirschbaum oder Walnussbaum bis zu kleineren Zwetschgen- und mittelstämmigen Obstbäumen.



*Foto: Beispiel für Nutzung als Garten und Streuobstwiese*

### **3.4.2 FAUNA (LEBENSRAUMQUALITÄT)**

Das Büro „Planbar Güthler GmbH“ hat eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

„Im Juni 2017 erfolgte hierzu innerhalb des Geltungsbereichs eine Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Umsetzung der Planung mit erheblichen Beeinträchtigungen für die zuvor genannten Tiergruppen verbunden ist. Zudem wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien bereits zwischen Mai und August 2017 näher untersucht.“

Die Ergebnisse der Prüfung können dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan entnommen werden.

Nachfolgend werden ausschließlich die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zusammengefasst beschrieben:

Tiergruppe Vögel:

- Einhaltung von Schonzeiten
- CEF-Maßnahmen (sechs künstliche Nisthilfen)
- Anlage 0,1 ha großen Buntbrache im räumlich-funktionalen Umfeld

Tiergruppe Fledermäuse:

- Einhaltung von Schonzeiten

Tiergruppe Fledermäuse:

- Einhaltung von Schonzeiten

Tiergruppe Reptilien:

- Aufwertung des Flurstücks Nr. 3726/2 durch die Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen

Tiergruppe Fledermäuse:

- Einhaltung von Schonzeiten

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Sofern die im Gutachten dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass bei keiner planungsrelevanten Art die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. **Das Vorhaben ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

(VGL. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, PLANBAR GÜTHLER GMBH, SEPTEMBER 2017)

### 3.5. LANDSCHAFTSBILD

Ingersheim liegt innerhalb der südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft und wird der naturräumlichen Einheit „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zugeordnet. Der geographischen Gliederung zufolge gehört es zum Naturraum Neckarbecken.

Der höchste Punkt liegt auf 309,91 m, der tiefste Punkt auf 176,83 m.

Die östliche Gemarkungsgrenze bildet das Westufer des Neckars. Im Westen reicht das Gemeindegebiet von der Talsohle und den niederen, mit Wein bestandenen Steilhängen bis auf die Hochfläche des Langen Feldes.

Das Gemeindegebiet hat Anteil an den Naturschutzgebieten Altneckar, Oberes Tal und Unteres Tal/Haldenrain. Ingersheim ist neben den Gewerbebetrieben durchaus noch landwirtschaftlich geprägt und ein traditionsreicher Weinort. Ingersheim ist durch Landes- und Kreisstraßen sowie die Auffahrt Pleidelsheim der A81 an das Fernstraßennetz angeschlossen.

(S. LEO BW, LANDESKUNDE ENTDECKEN, 2017 LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Nordwesten von Großingersheim. Hier stellt die nach Norden führende Landesstraße L1113 bislang die Ortsgrenze dar. Das Gebiet wird somit im Osten durch die Landesstraße begrenzt. Es ist landwirtschaftlich geprägt, hierbei wird ein Großteil der Flächen als Acker und ein kleinerer Anteil der Flächen als Wiese und Obstwiese /Garten genutzt. In den Obstwiesen befinden sich zum Teil Gebäude.

Die im Landschaftsplan enthaltene Beschreibung des Untersuchungsgebiets trifft im Wesentlichen noch zu: „*Deutlich ausgebildete Senke, intensiv ackerbaulich genutzt, entsprechend ausgeräumt, Flur durch meist asphaltierte Flurwege übererschlossen*“.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet deutlich anthropogen überformt.

### Vorbelastung

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch die stark landwirtschaftlich genutzten und relativ strukturarmen Flächen, sowie die im Osten angrenzende Landesstraße und die im Westen verlaufenden Hochspannungleitungen.

### Bedeutung

Insgesamt überwiegen im Plangebiet die landschaftstypischen Strukturen. Aufgrund des Fehlens bereichernder Strukturen und der zuvor genannten Vorbelastungen in Folge von Straßen und Stomleitungen erfolgt die Einstufung des Plangebiets in Wertstufe 3 (von mittlerer Bedeutung).

## **3.6. MENSCH**

Für das Schutzgut Mensch werden die Umweltbedingungen im Planungsraum insbesondere mit Blick auf die Erholung betrachtet.

Durch das Gebiet führen 2 Feldwege, die jeweils in Ostwestrichtung bzw. in Richtung Nordwesten verlaufen. Der an der nördlichen Grenze verlaufende Weg ist asphaltiert, der mittig durch das Gebiet verlaufende Weg ist als Grasweg ausgebildet. Die Wege dienen zum einen der Landwirtschaft und zum anderen Erholungssuchenden, die über die Wege zunächst in die offene Landschaft mit Äckern und Obstwiesen und dann in den im Westen gelegenen Wald gelangen.

Das Untersuchungsgebiet ist im Osten durch die Landesstraße gering lärmbelastet, bietet dann jedoch in Richtung Westen einige reizvolle Elemente, wie Obstwiesen. Die Obstwiesen werden zum Teil als Gärten genutzt, die auch Gebäude enthalten. Diese Strukturen bieten einen hohen Erholungswert, jedoch nur für einen kleinen Anteil der Bevölkerung.

### Vorbelastung

Es bestehen für den Menschen geringe Vorbelastungen in Form von Lärm entlang der Landesstraße. Zusätzlich kann eine Beeinträchtigung des Gebietes durch die intensive Landwirtschaft angenommen werden.

### Bedeutung

Hinsichtlich der Erholungsnutzung kommt den Freiräumen innerhalb des Plangebiets eine geringe bis mittlere Bedeutung zu. Nur für die Obstgartenbesitzer bieten die Gärten (mit einem Flächenanteil von ca. 20%) einen hohen Erholungswert.

Die Wegeverbindungen sind für die Landwirtschaft und die Erholungssuchenden von hoher Bedeutung.

Der wirtschaftliche Nutzen der sehr guten Ackerböden mit einer hohen Ertragsfähigkeit ist von sehr hoher Bedeutung, der wirtschaftliche Nutzen der Grünlandböden ist von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht hat das Gebiet keine Bedeutung.

## **3.7. KULTUR- UND SACHGÜTER**

Bei Kulturgütern, handelt es sich um Boden- und Baudenkmale. Daneben zählen auch die Kulturlandschaft und Naturdenkmäler zu Kulturgütern.

Für das Plangebiet liegen bislang keine Informationen über Kulturdenkmale vor.

Bei den Gebäuden und Hütten auf den Obstwiesen handelt es sich um Sachgüter, die für ihre Besitzer von Wert sind.

## **4. KONFLIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

### **4.1. SCHUTZGUT BODEN**

Der Planung zufolge werden Böden versiegelt, wodurch deren natürliche Funktionen vollständig verloren gehen. Im Bereich von Auf- und Abtrag verlieren die Böden einen Teil ihrer Funktionen. Die Beeinträchtigungen werden insgesamt als hoch eingestuft.

### **4.2. SCHUTZGUT GRUNDWASSER**

Mit der Bebauung und Neuversiegelung ist eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Die Beeinträchtigungen werden als gering bis mittel eingestuft.

### **4.3. SCHUTZGUT KLIMA / LUFTQUALITÄT**

Infolge der Planung werden Kaltluftentstehungsflächen verloren gehen. Der Flächenverlust wirkt sich auf die angrenzenden Bereiche nur schwach aus, da das Plangebiet eine nur geringe Ausgleichsfunktion besitzt und keine bedeutenden Frischluftentstehungsflächen und Kaltluftleitbahnen betroffen sind. Insgesamt wird von geringen bis mittleren Beeinträchtigungen ausgegangen.

### **4.4. SCHUTZGUT BIOTOPE UND ARTEN**

Mit Umsetzung der Planung werden Ackerflächen, Wiesen, Obstwiesen und Gärten verloren gehen und durch Wohnbauflächen wie auch Flächen für den Gemeinbedarf ersetzt werden. Dieser Verlust an vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen wird als hoch eingestuft.

### **4.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD**

Laut Planung werden aus landwirtschaftlichen Flächen Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf. Diese Umnutzung wird das Landschaftsbild dauerhaft verändern. Besonders der Verlust an Obstwiesen als landschaftsprägende Elemente ist für das Schutzgut Landschaftsbild von hoher Bedeutung. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen als mittel bis hoch eingestuft.

### **4.6. SCHUTZGUT MENSCH (INKLUSIVE ERHOLUNG)**

Der Verlust an Ackerflächen ist wirtschaftlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Bei den übrigen Flächen sind nur geringe wirtschaftliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auch nach Umsetzung der Planung bleiben die vorhandenen Wegebeziehungen erhalten, so dass in diesem Punkt keine Beeinträchtigung vorliegen.

Bezüglich der Erholung ist nur der Verlust an Obstwiesen mit Gartencharakter von hoher Bedeutung. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen für Erholungssuchende als mittel eingestuft.

### **4.7. KULTUR- UND SACHGÜTER**

Für das Plangebiet liegen bislang keine Informationen über Kulturdenkmale vor. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Bei den Gebäuden und Hütten auf den Obstwiesen handelt es sich um Sachgüter, die für ihre Besitzer von Wert sind. Der Verlust dieser Sachgüter führt bei den Eigentümern zu hohen Beeinträchtigungen.

## 5. MAßNAHMENVORSCHLÄGE

Nach §15 BNatSchG bzw. § 21 (1) NatSchG BW sind „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“. Daher wird im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan im Einzelnen geprüft werden, ob sich bei einzelnen Auswirkungen durch eine bestimmte Anordnung oder Art der Bauausführung Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern lassen (Vermeidung/Minderung).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ausgleich / Ersatz).

Wie zuvor in Kapitel 4 beschrieben wird die Planung im Bereich der von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche voraussichtlich zu Beeinträchtigungen führen. Um diese zum Teil zu vermeiden oder so weit als möglich zu vermindern oder auszugleichen, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Landschaftsgerechte Eingrünung, wie auch Durchgrünung und Einbindung des Plangebiets
- Erhalt möglichst vieler Habitatbäume (vgl. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung)
- Erhalt vorhandener Wegebeziehungen
- Begrenzung der versiegelten Flächen auf das notwendige Maß
- Wasserdurchlässige Beläge für Parkplätze und Wege
- Dachbegrünung auf einem möglichst großen Dachflächenanteil
- Lokale Versickerung des Niederschlagswassers
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen: s. Kap 3.4.2
- Wahrscheinlich wird der Eingriff innerhalb des Plangebiets nicht vollständig kompensiert werden können, so dass voraussichtlich Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden.

## 6. FAZIT

Nach Umsetzung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann im Hinblick auf die allgemeinen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege für die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Eingriffe und artenschutzrechtlichen Belange ein Ausgleich erreicht werden. Eine detaillierte Darstellung und Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich kann dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (KMB PLAN | WERK | STADT | GMBH) entnommen werden.



## 7. LITERATUR

KMB, KERKER, MÜLLER + BRAUNBECK, FREIE ARCHITEKTEN, STADTPLANER UND BERATENDE INGENIEURE

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „In den Beeten II“ (2020)

LANDESAMT FÜR GEOLGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB)

Daten- und Kartendienst der LUBW. Online Recherche zu den Themen Natur und Landschaft, Wasser, Boden und Geologie unter: <http://maps.lgrb-bw.de/>

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) / LANDESANSTALT FÜR UMWELT; MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2017)

Daten- und Kartendienst der LUBW. Online Recherche zu den Themen Bodenkunde, Geologie und Hydrogeologie unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Abgestimmte Fassung August 2005.

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23, 2. überarbeitete Auflage 2010

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bodenschutz 24, 2. Überarbeitet Auflage, 2012

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG

Landeskunde entdecken online, Leo BW, Online Recherche unter: [https://www.leo-bw.de/web/guest/detail-gis/-/Detail/details/ORT/labw\\_ortslexikon/1152/Ingersheim](https://www.leo-bw.de/web/guest/detail-gis/-/Detail/details/ORT/labw_ortslexikon/1152/Ingersheim)

MARKS R., MÜLLER M.J., LESER H., KLINK H.J. (1992):

Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL) Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Band 229. 222 S; Zentralausschuss für deutsche Landeskunde

PLANBAR GÜTHLER GMBH

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „In den Beeten“ (2017)

VERBAND REGION STUTTGART

Regionalplan 2020 Region Stuttgart, Stuttgart 2009

Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart 2008. Online Recherche unter: <https://www.region-stuttgart.org/klimaatlas/>

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIETIGHEIM-BISSINGEN MIT DEN GEMEINDEN TAMM UND INGERSHEIM

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, (1994)

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIETIGHEIM-BISSINGEN MIT DEN GEMEINDEN TAMM UND INGERSHEIM

Landschaftsplan, Geiger / Bässler (1992)